

Das Jahressteuergesetz 2024

16. February 2025

Zum Jahreswechsel hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet. Dieses enthält eine Vielzahl von Änderungen, die sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen betreffen. Damit Sie den Überblick behalten, haben wir die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengestellt.



1. Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

Was ist neu?

Ab dem 1. Januar 2025 gilt eine einheitliche Grenze für die Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen: Die maximal zulässige Bruttoleistung beträgt nun 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit – unabhängig vom Gebäudetyp. Zuvor lag die Grenze bei bestimmten Gebäuden bei nur 15 kW (peak). Wie bisher dürfen insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft steuerfrei bleiben. Wichtig: Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze – wird die Grenze überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Wen betrifft das?

Betreiber von kleineren und mittelgroßen Photovoltaikanlagen profitieren von der Änderung. Dies fördert Investitionen in erneuerbare Energien und macht die Steuerregelung für alle Gebäudetypen einheitlicher. Wenn

Sie eine neue Anlage planen oder Ihre bestehende erweitern möchten, lohnt sich die genaue Prüfung der Leistungsgrenzen.

2. Buchwertübertragung zwischen Personengesellschaften

Was ist neu?

Dank der Neuregelung des § 6 Abs. 5 EStG ist es künftig möglich, Wirtschaftsgüter zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert zu übertragen. Dabei wird eine Beteiligungsidentität jedoch nur anerkannt, wenn die gleichen Personen oder Unternehmen zivilrechtlich und wirtschaftlich an beiden Gesellschaften beteiligt sind. Wichtig: Bereits geringfügige Abweichungen – wie z. B. Treuhänder oder nicht-beteiligte Komplementär-GmbHs – können die Buchwertübertragung ausschließen.

Wen betrifft das?

Diese Änderung ist besonders relevant für Unternehmen mit mehreren Personengesellschaften, die ihre Vermögenswerte neu strukturieren möchten. Dabei ist jedoch Vorsicht geboten: Schon kleine Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen können die Steuerneutralität gefährden. Lassen Sie sich im Zweifel steuerlich beraten.

3. Klarstellung zur Gebäudeabschreibung

Was ist neu?

Mit der Änderung des § 7a EStG wird geregelt, wie die Abschreibung von Gebäuden nach Ablauf von Sonderabschreibungszeiträumen fortzuführen ist. Hat ein Steuerpflichtiger die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 5a EStG genutzt, bleibt diese Grundlage für die weitere Abschreibung erhalten.

4. Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern

Was ist neu?

Ab 2024 können auch Anteile an verbundenen Unternehmen, d.h. innerhalb von Konzernstrukturen, steuerbegünstigt an Arbeitnehmer übertragen werden. Bisher galt die Regelung nur für Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers selbst. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Vorteile der Vermögensbeteiligung aufgeschoben besteuert werden.

5. Regelungen zu Gesamthandsgemeinschaften bei Veräußerungsgeschäften

Was ist neu?

Die Veräußerung oder Anschaffung von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften (z. B. Grundstücks-GbR's) wird nun steuerlich genauso behandelt wie die Veräußerung oder Anschaffung der dazugehörigen Wirtschaftsgüter.

6. Elektronischer Antrag beim Bauabzugsteuerverfahren

Was ist neu?

Ab dem 1. Januar 2026 muss die Erstattung des Bauabzugsbetrags elektronisch beantragt werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn dies für den Antragsteller unzumutbar ist.

7. Anpassung der Grundbesitzkürzung bei der Gewerbesteuer

Was ist neu?

Ab 2025 wird die gewerbesteuerliche Kürzung bei Grundstücksunternehmen an die tatsächlich als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer gekoppelt. Bislang orientierte sich die Kürzung an einem festen

Prozentsatz des Einheitswerts.

Wen betrifft das?

Grundstücksunternehmen. Diese Regelung sorgt für mehr Genauigkeit, erfordert jedoch eine Anpassung der Steuerberechnungen.

8. Neue Fristen für steuerliche Schlussbilanzen bei Umwandlungen

Was ist neu?

Die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz wird nun an die Abgabefrist der Körperschaftsteuererklärung gekoppelt. Dies gilt für alle Umwandlungen, die nach dem 5. Dezember 2024 zur Eintragung angemeldet werden.

9. Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags

Was ist neu?

Der Pauschbetrag für Erbfallkosten wird ab dem 1. Januar 2025 von 10.300 EUR auf 15.000 EUR erhöht.

Wen betrifft das?

Erben, die typische Nachlasskosten (wie Beerdigung oder Erbaseinandersetzung) geltend machen möchten.

10. Reform der Kleinunternehmerregelung

Was ist neu?

Ab 2025 gelten neue Umsatzgrenzen für die Kleinunternehmerregelung: 25.000 EUR im Vorjahr und 100.000 EUR im laufenden Jahr (bisher: 22.000 EUR im Vorjahr und 50.000 EUR im laufenden Jahr). Zusätzlich wird die Regelung in eine echte Steuerbefreiung umgewandelt. Das bedeutet: Kleinunternehmer zahlen keine Umsatzsteuer und können auch keine Vorsteuer geltend machen. Neu eingeführt wird zudem eine Pflicht zur Erkennung und Nutzung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen im Inland (B2B), es sei denn, der Kleinunternehmer ist davon ausgenommen.

Wen betrifft das?

Kleine Unternehmen und Selbstständige, die von der Regelung profitieren können. Prüfen Sie, ob Sie die Umsatzgrenzen einhalten und von der Steuerbefreiung Gebrauch machen können. Beachten Sie auch die neuen Anforderungen an die Rechnungstellung.

11. Legaldefinition der Werklieferung

Was ist neu?

Die Definition der Werklieferung wird erstmals im Gesetzestext festgelegt: Eine Werklieferung setzt voraus, dass ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Diese Regelung basiert auf bestehender Rechtsprechung und Praxis der Finanzverwaltung.

12. Ergänzung zum unberechtigten Steuerausweis

Was ist neu?

Zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer wird auch dann geschuldet, wenn sie in einer vereinbarten Gutschrift enthalten ist. Diese Änderung schafft Klarheit und soll Missverständnisse vermeiden.

Wen betrifft das?

Unternehmer, die Gutschriften mit Umsatzsteuerausweis erstellen. Achten Sie darauf, keine fehlerhaften Steuerausweise zu verwenden, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

13. Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerern

Was ist neu?

Ab 2028 muss als Pflichtangabe in Rechnungen angegeben werden, dass der Leistende Ist-Versteuerer ist.

14. Steuervergünstigungen für die Gesamthand

Was ist neu?

Die Steuervergünstigungen für Gesamthandsgemeinschaften bleiben trotz der Einführung des MoPeG (Gesellschaftsrechtsmodernisierung) erhalten. Das Gesetz stellt klar, dass Nachbehaltensfristen bis Ende 2026 unverändert bleiben.

Wen betrifft das?

Gesellschaften und Erbengemeinschaften. Diese Regelung sorgt für Kontinuität bei der steuerlichen Behandlung.

16. Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts

Was ist neu?


Im Zusammenhang mit der neuen Grundsteuer können Steuerpflichtige den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ihres Grundstücks erbringen. Dies ist möglich, wenn der festgestellte Wert den gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

AUTHORS



Dr Marcel Kregel, tax advisor

 Office Düsseldorf

 +49 211 600500-438

 marcel.krengel@kapellmann.de